



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2020/21

01.04.2021

22. Stück

Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Elementarpädagogik für das Studienjahr 2021/22

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
30.03.2021**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Elementarpädagogik für das Studienjahr 2021/22



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Der Hochschullehrgang Elementarpädagogik im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (KPH Graz), der Pädagogischen Hochschule Kärnten (PHK) und der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zu diesem Studium zugelassen werden können, führt jede der drei genannten Pädagogischen Hochschulen gem. § 50 Abs 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der KPH Graz, der PHK oder der PHSt im Studienjahr 2021/22 zum Hochschullehrgang Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Elementarpädagogik wird wie folgt festgelegt:

- a. KPH Graz: 13
- b. PHK: 0
- c. PHSt: 13

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber/innen sind zum einen die Ausübung eines aktiven Dienstverhältnisses im Berufsfeld der Elementarpädagogik und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung.

- (2) Personen, die bereits im Berufsfeld der Elementarpädagogik ein aktives Dienstverhältnis ausüben, werden vor Personen gereiht, die dieses Kriterium noch nicht erfüllen, sondern sich mit dem Ziel einer zukünftigen Tätigkeit in diesem beruflichen Einsatzfeld für das Studium bewerben.
- (3) Sollte die Zahl der Studienwerber/innen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigen, entscheidet innerhalb der beiden in Abs. 2 genannten Gruppen der Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der folgenden Mailadressen:
 - a. Standort Kärnten: elisabeth.nuart@ph-kaernten.ac.at
 - b. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: elementar@kphgraz.at, Pädagogische Hochschule Steiermark: elementar@phst.at
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Hochschullehrgang Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der drei Pädagogischen Hochschulen sowie auf deren Anmeldeportalen veröffentlicht.
- (5) Bleibt die Anzahl der Studienwerber/innen nach Ende der Anmeldefrist zum Hochschullehrgang Elementarpädagogik unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum unter Punkt IV Z 1 geregelten Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner